

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D 155**

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

LP 4

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: NEUSTADT

PLANBEZIRK: HOHE BLEICHEN-GROSSE BLEICHEN-HEUBERG

Durchführungsplan D 155

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt
Planbezirk Hohe Bleichen - Große Bleichen - Heuberg

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe
Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Behauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.
2. Besondere Vorschriften
 - 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
 - 2.2 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
 - 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
 - 2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
 - 2.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
 - 2.34 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,
 - 2.35 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m.
 - 2.4 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den Straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
 - 2.5 Die Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
 - 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans
 - 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
 - 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
22. DEZ. 1960
Hamburg, den
Hauer
Techn. Inspektor

Festgestellt durch Gesetz vom 9. DEZ. 1960
(GVBl. 1960 Seite 452)
In Kraft getreten am 16. DEZ. 1960

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 22. DEZ. 1960
Muhschil
Techn. Inspektor



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

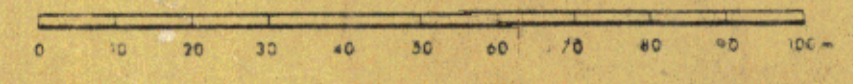
- Flächen privater Nutzung
- | | | |
|--|-----------------|---|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Auskragungen

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |

- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhörde
Landesplanungamt
Hamburg, den 24.10.60

Mr. 5366

Durchführungsplan D 155

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt
Planbezirk Hohe Bleichen - Große Bleichen - Heuberg

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.34 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,
- 2.35 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m.

2.4 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den Straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.5 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den **21. DEZ. 1960**

Haase
Technischer Inspektor